

VAUNET-Stellungnahme zum 2. Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder für einen sechsten Medienänderungsstaatsvertrag (6. MÄndStV-RefE) zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMÄndStV-RefE-2023) vom 8. November 2023

(Berlin, 07.12.2023)

A. Einleitung

Der VAUNET bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum 2. Diskussionsentwurf zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMÄndStV-RefE-2023/6. MÄndStV-E). Der VAUNET vertritt rund 160 Unternehmen, die Radio, Fernsehen sowie journalistisch-redaktionelle Telemedien bereitstellen. Die privaten Rundfunk- und Telemedienangebote der VAUNET-Mitglieder sind bereits heute umfangreich im Bereich Jugendmedienschutz engagiert. Sie labeln ihre Angebote für eigene oder fremde Schutzsysteme mit technischen Kennzeichen und haben zum Teil eigene technische Jugendschutzsysteme entwickelt. Viele VAUNET-Mitglieder sind Träger von Jugendschutzinstitutionen, wie der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen, der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter, des JusProg e.V., des fragFINN e.V. oder des Media Smart e.V. Die privaten Rundfunk- und Telemedienangebote der VAUNET-Mitglieder wären von den Änderungen des Diskussionsentwurfes umfassend betroffen.

Der VAUNET hatte sich in den vergangenen Jahren für die Schaffung eines modernen, konvergenten Jugendmedienschutzes durch eine bessere „Verzahnung“ von Bundes- und Landesrecht ausgesprochen. „Doppelregulierung“ sollte eher ab- statt aufgebaut und flexible Instrumente für die Altersbewertung und die Schutzmechanismen gefunden werden. Waren die (rundfunkähnlichen) Telemedien im Jugendschutz seit 2003 maßgeblich im JMStV geregelt, besteht seit 2021 ein auf Bundes- und Landesebene verteiltes Regulierungsgeflecht. Diese Entwicklung hat nicht dazu geführt, dass sich die Komplexität des deutschen Jugendmedienschutzes verringert hätte. Der Verband möchte in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahmen zum Referentenentwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (28.02.2020) sowie zu den jüngsten JMStV-Arbeits- und Diskussionsentwürfen von 2020 und 2022 (06.10.2020, 20.06.2022) verweisen. Der VAUNET ist bereit, seine Anmerkungen auch in einem direkten Gespräch noch einmal näher zu erläutern.

Der VAUNET hatte in seinen Anmerkungen zum Diskussionsentwurf vom 25. April 2022 unterbreitet, den vorgeschlagenen Ansatz für den technischen Jugendmedienschutz noch einmal grundsätzlich zu überdenken. Auch der neue Diskussionsentwurf vom 8. November 2023 lässt weiterhin Fragen offen – sowohl hinsichtlich des technischen Schutzes als auch bezüglich der Kennzeichnungs- und Hinweispflichten. Daher regen wir wiederholt an, das neue Modell für den technischen Jugendmedienschutz als auch die geplanten Kennzeichnungs- und Hinweisvorgaben, insbesondere mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit, erneut zu überprüfen.

B. Zusammenfassung

- Der VAUNET lehnt die neuen, umfangreichen Kennzeichnungs- und Hinweispflichten, insbesondere für Rundfunk- und Audioangebote, ab. Aus Sicht des VAUNET haben die Länder die Kennzeichnungs- und Hinweiserfordernisse der neugefassten EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste 2019/2020 bereits fristgerecht durch den neuen § 5c JMStV umfassend in nationales Recht umgesetzt. Der nach dem Diskussionsvorschlag erforderliche Mehraufwand stellt auch für große Unternehmen eine Herausforderung dar.
- Die Bestimmungen für das neue Modell des technischen Jugendmedienschutzes nach § 12 ff. JMÄndStV-RefE-2023 lassen trotz Überarbeitung weiterhin grundlegende Fragen offen, wie die der Haftung, der angemessenen technischen Umsetzbarkeit und der Zugänglichkeit von nicht entwicklungsbeeinträchtigenden Sendungen und Angeboten. Der Zugang zu nicht entwicklungsbeeinträchtigenden Sendungen und Angeboten muss gewährleistet werden.
- Deutschland besitzt im internationalen Vergleich bereits ein hohes Jugendschutzniveau, das durch ein vielfältiges Engagement der Medienanbieter realisiert wird. Das neue Modell ist mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Insbesondere Medienanbieter, die mit geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 2 JMStV oder geeigneten technischen Mitteln agieren, haben in den vergangenen Jahren umfassend in den Jugendmedienschutz investiert und sich auf Investitionsschutz verlassen. Insbesondere § 12b Abs. 2 JMÄndStV-RefE-2023 ist zu streichen, denn auch eine „angemessene Berücksichtigung“ stellt eine technische und finanzielle Herausforderung dar.
- Nicht nur für Betriebssysteme, auch für die App-Anbieter sind Übergangsregelungen zu schaffen.
- Der VAUNET begrüßt, dass eine Norm zur Durchwirkung der nach dem JMStV ermittelten Altersbewertungen angelegt wird (§ 5 Abs. 2 S. 1 JMÄndStV-RefE-2023). Zudem sollte die Zertifizierung von Jugendschutzbeauftragten i. S. v. § 14a Abs. 1 Nr. 2 JuSchG im JMStV eingeführt werden.
- Der VAUNET begrüßt, dass die Kriterien für technische Schutzsysteme künftig gemeinsam von der KJM und den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle festgelegt werden. Für die Jugendschutzprogramme nach § 11 f. JMStV ist dies gleichermaßen zu regeln.
- Auch nach einer KJM-Umstrukturierung sollte eine möglichst konstruktive Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern weiterverfolgt werden. Die Medienanbieter dürfen nicht mit einer sich „doppelnden Aufsicht“ im Telemedienbereich unnötig belastet werden.
- Die Neufassung des § 20 Abs. 4 S. 1 JMÄndStV-RefE-2023 i. V. m. § 109 Abs. 3 5. MÄndStV-RefE sollte weiterhin nur Telemedienanbieter erfassen.

C. Schwerpunkte

1. Neue Kennzeichnungs- und Hinweispflichten bedeuten unverhältnismäßigen Mehraufwand (§ 5c Abs. 3, 4 JMÄndStV-RefE-2023)

Der VAUNET lehnt die neuen Kennzeichnungs- und Hinweisregelungen für Rundfunk- und Telemedienangebote über die derzeitigen Pflichten hinaus als unverhältnismäßig ab.

Die neuen Kennzeichnungs- und Hinweispflichten bedeuten einen umfassenden Mehraufwand für die Anbieter, ohne dass es den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten (Nichtzugänglichmachung nach § 5 Abs. 1 S. 1 JMStV) nachhaltig verstärken würde.

Die Pflicht, bestimmte Inhalte bestimmten Gruppen nicht anbieten zu dürfen (§ 5 Abs. 1 S. 1 JMStV) stellt einen der stärksten Eingriffe in die grundgesetzlich garantierte Programmfreiheit von Medienanbietern dar. Dass Kinder und Jugendliche für sie entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte nicht angeboten bekommen, ist die weiteste Form des Schutzes, die anbieterseitig gewährleistet werden kann. Die mit der Pflicht zur Nichtzugänglichmachung korrespondierenden neuen Kennzeichnungs- und Hinweispflichten nach § 5c Abs. 3, 4 JMÄndStV-RefE-2023 stellen einen weiteren zusätzlichen Eingriff in die Programmfreiheit dar, ohne dass sie den Schutz der Heranwachsenden verbessern.

Insbesondere für den Rundfunk besteht ein seit Jahrzehnten bewährtes und von den Bürger:innen akzeptiertes Schutzsystem aus Sendezeitenbeschränkung und technischen Schutzsystemen sowie Freiwilliger Selbstkontrolle und Jugendschutzbeauftragten. Bei den Bürger:innen ist in dieser Zeit das berechnete Vertrauen gewachsen, dass die linear verbreiteten Angebote der Pflicht des § 5 Abs. 1 S. 1 JMStV entsprechen. Die Pflicht zur Einblendung zu Angebotsbeginn kann bei linearen Angeboten programmplanerische Auswirkungen auf den Ablauf des Gesamtangebotes inklusive der Werbeinseln haben.

Aus Sicht des VAUNET haben die Länder die Kennzeichnungs- und Hinweiserfordernisse der neugefassten EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (Erwägungsgrund 19, Art. 6a Nr. 3 AVMD-RL) bereits 2019/2020 fristgerecht durch den neuen § 5c JMStV umfassend in nationales Recht umgesetzt (siehe VAUNET-Stellungnahme vom 20.06.2022).

Durch die Neufassung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in 2021 sind für die gewinnorientierten Telemedienanbieter bereits Kennzeichnungsvorgaben für Filme und Serien als „Soll“-Vorschrift erlassen worden. Der aktuelle JMStV-Diskussionsentwurf würde als „Muss“-Norm über die bundesgesetzliche Regelung hinausgehen und keinen „Gleichlauf“ mit dem JuSchG bedeuten.

Die neuen Kennzeichnungs- und Hinweispflichten erfassen alle Formen des Rundfunks und der Telemedien, also auch reine Audioangebote oder reine Textangebote, die dem Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie aber nicht unterliegen.

Die gesonderte Kennzeichnung von Angeboten, die mit einem technischen Alterskennzeichen versehen sind, das von Jugendschutzprogrammen ausgelesen werden kann (§ 5c Abs. 4 JMStV-RefE-2023), hält der VAUNET nicht für erforderlich, da sie die Medienanbieter ungerechtfertigt ungleich behandeln würde. Es wären nach § 5c Abs. 4 JMÄndStV-RefE-2023 nur diejenigen Anbieter zur Kennzeichnung verpflichtet, die ein Labeling für Jugendschutzprogramme vornehmen, die Nutzer anderer Schutzsysteme nicht.

Sofern der JMStV-Gesetzgeber an seinen Überlegungen für neue Hinweispflichten festhält, sollte er zumindest folgendes sicherstellen:

- Der Rundfunk sollte vom Anwendungsbereich des § 5c Abs. 3, 4 JMÄndStV-RefE-2023 nicht erfasst sein.
- Audioangebote (Rundfunk und Telemedien) sind von den Regelungen auszunehmen, da sie nicht der AVMD-Richtlinie unterliegen.
- Lineare Sendungen in Rundfunk und Telemedien sind auszunehmen und die bisherige Fassung des § 5c JMStV fortzuführen.
- Die Kennzeichnungspflichten sollten sich konform zum JuSchG auf Filme und Spielprogramme beschränken.
- Es sollten konform zum JuSchG (§ 14a Abs. 2a JuSchG) Ausnahmeregelungen bestimmte Angebote/Anbieter geschaffen werden.
- Es ist eine Übergangsfrist bzw. eine Ex-Ante-Regelung zu schaffen, so dass nur neue Sendungen, die nach Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages produziert und angeboten werden, von möglichen Kennzeichnungspflichten erfasst werden.
- Bei der Definition der Integritätsrisiken sollten bezüglich möglicher Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten nur die „nicht altersgerechten Kommunikations- und Kontaktfunktionen“ erfasst werden. Das gleiche gilt für die „Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte“. Die Datenweitergabe sollte nicht ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgen.

2. Durchwirkungsregelung ist Schritt in die richtige Richtung (§ 5 Abs. 2 S. 1 JMÄndStV-RefE-2023)

Der VAUNET begrüßt, dass eine Norm zur Durchwirkung der nach dem JMStV ermittelten Altersbewertungen angelegt wird. Zudem begrüßt der VAUNET, dass der Gesetzgeber im Vergleich zum 1. Diskussionsentwurf von 2022 klarstellen möchte, dass es sich bei „Freigaben“ insbesondere um Prüfungen der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle handelt.

3. Grundlegende Fragen des Jugendschutzvorrichtungssystems noch offen (§§ 12 ff. JMÄndStV-RefE-2023)

Es gilt positiv festzuhalten, dass der JMStV-Gesetzgeber in seinem zweiten Diskussionsentwurf auf eine Reihe von offenen Punkten und Anmerkungen zu seinem neuen Modell des technischen Jugendschutzes nach §§ 12, 12a JMÄndStV-RefE-2023 eingegangen ist. Grundlegende Fragen und Bedenken kann der neue Änderungsstaatsvertragsentwurf aber nicht endgültig ausräumen.

Durch die vorgeschlagene Einbeziehung von Betriebssystemanbietern in den Anwendungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages erfolgt ein Pflichtensplit. Es entsteht eine Verantwortungskette, welche die Handlungsspielräume der Medienanbieter einengen könnte. Die Anbieter von

(Medien-)Apps könnten ihren neuen Pflichten nur umfassend gerecht werden, wenn zuvor die Betriebssystemanbieter ihre Pflichten erfüllen. Die Medienanbieter sind damit von den technischen Vorrichtungen der Betriebssystemanbieter abhängig. Medienanbieter, die Altersbewertungen ihrer Apps und Inhalte vornehmen müssen, wären also in ihrer Freiheit bei der Gestaltung der Medienselbstregulierung eingeschränkt.

Zum Beispiel entstehen bezüglich des neuen automatisierten Bewertungssystems (§ 12 Abs. 3 JMÄndStV-RefE-2023) neue Fragen. Wie sollen sich Betriebssystemanbieter und App-Anbieter verhalten, wenn mehrere automatisierte Bewertungssysteme geschaffen werden? Müssen die Betriebssystemanbieter alle Systeme anbieten? Können Betriebssystemanbieter über eine eigene Selbstkontrolleinrichtung (ohne Medienanbieter) eigene Bewertungssysteme schaffen? Wie sollen App-Anbieter verfahren, wenn Betriebssysteme keine oder technisch nicht ausgereifte Jugendschutzvorrichtungen anbieten? Wer trägt die Verantwortung, wenn es technische Fehlfunktionen gibt?

Insbesondere für Medienanbieter, die in jüngerer Vergangenheit Jugendschutzlösungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV und § 11 Abs. 2 JMStV entwickelt und bereitgestellt haben, gewährt der Diskussionsvorschlag keine Rechtssicherheit und keinen Investitionsschutz. Der Diskussionsentwurf verpflichtet diese Anbieter zu zusätzlichen Maßnahmen. Die Kosten für die Umsetzung dieser Maßnahmen werden wahrscheinlich den Mehrwert der Jugendschutzlösungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV und § 11 Abs. 2 JMStV übersteigen. Es droht, dass Anbieter allein schon aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen diese erprobten Jugendschutzlösungen einstellen oder ihre Angebote in andere EU-Mitgliedsstaaten verlagern. Insbesondere § 12b Abs. 2 JMÄndStV-RefE-2023 ist zu streichen.

Die Übergangsregelung (§ 25 JMÄndStV-RefE-2023) hat wiederholt keine Übergangsfrist für die App-Anbieter geschaffen. Die (Medien)App-Anbieter könnten ihre Apps erst dann rechtskonform anpassen, wenn die vorgelagerten Prozesse der KJM und der Betriebssystemanbieter abgeschlossen sind und die Betriebssystemanbieter ihre Pflichten umgesetzt haben. Zudem droht alle drei Jahre die Unsicherheit, in welchem Maß es zu Veränderungen bei der Auswahl der betroffenen Betriebssysteme durch die KJM und damit zu neuen Anpassungen kommt (§ 16 Abs. 1 S. 4 JÄndMStV-RefE-2023).

4. KJM-Reform darf Selbstkontrollen nicht beschneiden (u. a. §§ 14, 16 JMÄndStV-RefE-2023)

Durch den geplanten Umbau der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zu einem Ländergremium sollte das Ziel der Schaffung eines konvergenten Jugendmedienschutzes nicht aus den Augen verloren werden. Die bewährte regulierte Selbstregulierung und deren Expertise, u. a. im Bereich des technischen Jugendmedienschutzes, darf nicht durch neue Entscheidungsbefugnisse der KJM geschmälert werden.

Die geplante Umstrukturierung der KJM ist geeignet, die Staatsferne der KJM weiter zu stärken. Die KJM ist mit ihrer Besetzung von Landes- und Bundesvertreter:innen bislang ein Dialogforum zwischen beiden Regulierungsebenen. Auch durch die KJM-Neustrukturierung sollte eine möglichst

konstruktive Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern weiterverfolgt werden. Die Medienanbieter dürfen nicht mit einer sich „doppelnden Aufsicht“ im Telemedienbereich unnötig belastet werden.

Der JMStV-Gesetzgeber sollte zumindest folgendes sicherstellen:

- Bei der Einführung neuer Instrumente zur Verbesserung der Aufsicht (§ 20 Abs. 4 JMStV) muss sich der Adressatenkreis weiterhin auf den Telemedienbereich beschränken und darf nicht den Rundfunk miterfassen (§ 20 Abs. 4 S. 1 JMÄndStV-RefE-2023).
- Es ist zu begrüßen, dass die KJM insbesondere im Bereich des technischen Jugendmedienschutzes künftig „gemeinsam“ agieren soll. Die Entscheidungen, welche die KJM mit Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen künftig „gemeinsam“ herbeiführen soll, sollten stattdessen klarer formuliert „einvernehmlich“ getroffen werden.
- Das „gemeinsame“ bzw. „einvernehmliche“ Agieren der KJM und der Selbstkontrollereinrichtungen sollte der Gesetzgeber auch auf den Bereich der Jugendschutzprogramme erweitern (§ 11 Abs. 3, 6 JMÄndStV-RefE-2023).

D. Bewertung ausgewählter Einzelnormen

I.	Neues Schutzziel	S. 7
II.	Neue Kennzeichnungs- und Hinweispflichten	S. 8
III.	Durchwirkung der JMStV-Altersfreigaben	S. 10
IV.	Technischer Jugendmedienschutz – Jugendschutzvorrichtung in Betriebssystemen	S. 11
V.	Technischer Jugendmedienschutz – Apps: Anforderungen an App- und Betriebssystemanbieter	S. 14
VI.	Aufsicht	S. 17

Änderungsvorschläge des Diskussionsentwurfes	VAUNET-Anmerkungen
I. Neues Schutzziel	
§ 1 Zweck des Staatsvertrages	
Zweck des Staatsvertrages ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien oder Risiken für deren persönliche Integrität ausweisen oder die Menschenwürde, die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.	<u>Zu § 1 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Die Risiken, welche der JMStV künftig miterfassen soll, sollten sich auf „nicht altersgerechte Risiken“ beschränken. Bei der Novellierung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) im Jahr 2021 wurde der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung als Ziel verankert (§ 10a Nr. 3 JuSchG). Im Unterschied zum JuSchG soll das Ziel nicht nur im Bereich Telemedien, sondern auch bei Rundfunkangeboten verfolgt werden. In der JuSchG-Gesetzesbegründung ¹ wird ersichtlich, dass unter dem Schutz der persönlichen Integrität der Schutz vor Gefahren, die durch die Nutzung des Internets als Kommunikations- und Interaktionsmedium entstehen, verstanden wird („Sexting, Cybergrooming oder Cybermobbing“, „missbräuchliche Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten“, „Förderung einer exzessiven Nutzungsweise“). ² Von Rundfunkangeboten gehen derartige IP-basierte Interaktionsrisiken aber nicht aus. Daher gilt es, bei der Konkretisierung der entsprechenden Schutzmaßnahmen die Besonderheiten des Rundfunks zu beachten.
§ 3 Begriffsbestimmungen	
¹ Im Sinne dieses Staatsvertrages ist ... 5. Risiko für die persönliche Integrität insbesondere ein Risiko durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch glücksspielähnliche	<u>Zu § 3 S. 1 Nr. 5 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Bei der Definition der Integritätsrisiken sollten bezüglich möglicher Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten nur die „nicht altersgerechten Kommunikations- und Kontaktfunktionen“ erfasst werden. Gleiches gilt für die „Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne

¹ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, Bundestagsdrucksache 19/24909, S. 42, 43 („Zu § 10a“)

² Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, Bundestagsdrucksache 19/24909, S. 42, 43 („Zu § 10a“)

Änderungsvorschläge des Diskussionsentwurfes	VAUNET-Anmerkungen
<p>Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien, ...</p>	<p>Einwilligung an Dritte“. Die Datenweitergabe sollte nicht ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgen.</p>

II. Neue Kennzeichnungs- und Hinweispflichten	
<p>§ 5c Ankündigungen und Kennzeichnungs- und Hinweispflicht</p>	<p>Zu § 5c Abs. 3 JMÄndStV-RefE-2023: Die privaten Medien sehen nicht die Notwendigkeit neuer Kennzeichnungs- und Hinweispflichten. Aus Sicht des VAUNET haben die Länder die Kennzeichnungs- und Hinweiserfordernisse der neugefassten EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste 2019/2020 fristgerecht durch den neuen § 5c JMStV umfassend in nationales Recht bereits umgesetzt (Erwägungsgrund 19, Art. 6a Nr. 3 AVMD-RL, siehe VAUNET-Stellungnahme vom 20.06.2022).</p> <p>Sofern der JMStV-Gesetzgeber dennoch beabsichtigt, an der Schaffung neuer Kennzeichnungsregeln festzuhalten, um insbesondere einen „Gleichlauf“ mit dem JuSchG zu erreichen, sollten sich die neuen Pflichten nur auf den Telemedienbereich beschränken. Rundfunkangebote, die über das Internet verbreitet werden, sind dabei vom Anwendungsbereich auszunehmen.</p> <p>Des Weiteren sind Audioangebote von den Hinweispflichten auszunehmen. Hörfunk und reine Audio-Telemedien fallen nicht in den Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie (siehe Art. 6a Nr. 3 AVMD-RL).</p> <p>Die Kennzeichnungsspflichten sollten sich konform zum JuSchG nur auf Filmsendungen und Spielprogramme (§ 14, § 14 Abs. 2a JuSchG), die zuvor von einer Einrichtung einer Freiwilligen Selbstkontrolle geprüft wurden, beschränken.</p> <p>Die Kennzeichnungsbestimmung für Filme und Serien nach § 14 Abs. 2a JuSchG ist eine „Soll“-Vorschrift. Daher sollte für einen „Gleichlauf“ mit dem JuSchG der § 5c Abs. 3 S. 2, 3 JMÄndStV-RefE-2023 ebenfalls nur eine „Soll“-Vorschrift sein.</p>

Änderungsvorschläge des Diskussionsentwurfes	VAUNET-Anmerkungen
	<p>Zudem sollten, ebenfalls im Sinne des Gleichlaufes mit dem JuSchG, die dortigen Ausnahmeregelungen des § 14a Abs. 2 S. 1 („Film- oder Spielplattform im Inland nachweislich weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer“) und S. 2 („Filmen und Spielprogrammen nicht, bei denen sichergestellt ist, dass sie ausschließlich Erwachsenen zugänglich gemacht werden“) JuSchG in den § 5c Abs. 3 JMÄndStV-E-2023 übernommen werden.</p> <p>Es ist eine Übergangsfrist bzw. eine Ex-Ante-Regelung zu schaffen, so dass nur neue Sendungen, die nach Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages produziert und angeboten werden, von den möglichen Hinweispflichten erfasst wären. Insbesondere bei zeitnahe Inkrafttreten der Staatsvertragsänderung ist eine sofortige vollständige Umsetzung nur unter enormen Kostenaufwand möglich.</p> <p>Klarheit muss der JMStV-Gesetzgeber in § 5c Abs. 3 S. 1 JMÄndStV-RefE-2023 darüber schaffen, wie „zu Beginn des Angebotes“ in der Praxis Anwendung finden soll. Der bisherige § 5c Abs. 2 JMStV bezieht sich in seiner Hinweispflicht auf eine Sendung. Mit der Formulierung „zu Beginn des Angebotes“ ist unklar, ob z. B. bei einem Video-On-Demand-Portal die Alterseinstufungen aller Inhalte (Sendungen) eines Telemediums bereits beim Aufrufen der Portalstartseite des Gesamtangebotes wahrnehmbar sein müssen. Sinnvoll erscheint aber nur eine Angabe der Alterseinstufung in unmittelbarer Umgebung der einzelnen abrufbaren Sendungen.</p> <p>In § 5c Abs. 3 S. 1 JMÄndStV-RefE-2023 müsste zudem klargestellt werden, dass eine Kennzeichnung „vor“ Beginn der Sendung/des Angebotes bereits gleichwertig mit einer Kennzeichnung „mit“ Beginn der Sendung/des Angebotes ist. Eine Kennzeichnung „mit“ Beginn bedeutet zum Beispiel bei VoD-Angeboten, dass erst mit dem Start des Sendungsabrufes die Kennzeichnung wahrnehmbar sein muss. Viele VoD-Portale machen bereits im Navigations-/Framebereich die Alterseinstufung wahrnehmbar, so dass die Nutzer:innen bereits „vor“ Start des Sendungsabrufes die Alterseinstufung erkennen können. Formulierungsvorschlag: „<i>vor oder mit Beginn des Angebotes</i>“.</p> <p>In § 5c Abs. 3 S. 3 JMÄndStV-RefE-2023 müsste zudem klargestellt werden, dass sich Satz drei sowohl auf Satz eins und zwei von § 5c Abs. 3 JMÄndStV-RefE-2023 bezieht. Die Formulierung „dies gilt“ könnte derart ausgelegt werden, dass nur Satz 2 auch für „im Wesentlichen inhaltsgleiche“ Angebote gelten soll, aber nicht Satz eins.</p>

Änderungsvorschläge des Diskussionsentwurfes	VAUNET-Anmerkungen
	<p>Es ist zu begrüßen, dass die Hinweise nach § 5c Abs. 3 S. 2 JMÄndStV-RefE-2023 nicht zwingend vor/mit Beginn des Angebots sichtbar sein müssen. Weitere Hinweise würden die Zahl der Pflichteinblendungen deutlich erhöhen, so dass insbesondere auf kleineren Bildschirmen die Sendungen nicht vollständig wahrnehmbar sind.</p>
<p>(4) Kennzeichnet ein Anbieter sein Angebot nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2, hat er auf das verwendete Jugendschutzprogramm in seinem Angebot eindeutig hinzuweisen.</p>	<p><u>Zu § 5c Abs. 4 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Diese neue Norm behandelt die Medienanbieter ungerechtfertigt ungleich. Der § 5 Abs. 3 JMStV enthält für die Anbieter mehrere Optionen, wie sie der Pflicht zur Nichtzugänglichmachung nachkommen können. Nach dem neuen § 5c Abs. 4 JMÄndStV-RefE-2023 wären aber nur diejenigen Anbieter zur Kennzeichnung verpflichtet, die ein Labeling für Jugendschutzprogramme vornehmen. Der neue § 5c Abs. 4 JMÄndStV-RefE-2023 sollte daher gestrichen werden.</p> <p>Zudem sei darauf verwiesen, dass die Kennzeichnung der Angebote nach § 5 Absatz 3 S. 1 Nr. 2 JMStV nicht mittels eines Jugendschutzprogramms erfolgt. Wie in § 3 S. 1 Nr. 12 JMÄndStV-RefE-2023 richtig definiert, dienen Jugendschutzprogramme dem Auslesen der technischen Alterskennzeichen nach § 5 Absatz 3 S. 1 Nr. 2 JMStV und nicht dessen Erstellung.</p>
<p>§ 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle</p>	
<p>(3) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle legen gemeinsame im Benehmen mit den bei ihnen angeschlossenen Anbietern Kriterien für Hinweise nach § 5c Abs. 3 Satz 2 fest.</p>	<p><u>Zu § 19a Abs. 3 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Der VAUNET begrüßt, dass die Entscheidung über die Kriterien für § 5c Abs. 3 S. 2 JMÄndStV-RefE-2023 den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und deren Mitgliedern übertragen werden soll. Sollte der JMStV-Gesetzgeber an der Regelung des § 5c Abs. 4 JMÄndStV-RefE-2023 festhalten wollen, sollten eventuell auch die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemeinsame Kriterien für diesen Hinweis festlegen.</p>

III. Durchwirkung der JMStV-Altersfreigaben	
<p>§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote</p>	
<p>(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind, sofern nicht bereits eine Alterseinstufung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle davon abweichende Freigabe nach diesem Staatsvertrag vorliegt.</p>	<p><u>Zu § 5 Abs. 2 S. 1 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Der VAUNET begrüßt, dass eine Norm zur Durchwirkung der nach dem JMStV ermittelten Altersbewertungen angelegt wird. Zudem begrüßt der VAUNET, dass der Gesetzgeber im Vergleich zum 1. Diskussionsentwurf von 2022 klarstellen möchte, dass es sich bei „Freigaben“ insbesondere um Prüfungen der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle handelt. Es sollten in die Neuregelung auch noch Freigaben, die durch einen von einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle zertifizierten Jugendschutzbeauftragten i.S.v. § 14a Abs. 1 S. 2 Nr. 2</p>

Änderungsvorschläge des Diskussionsentwurfes	VAUNET-Anmerkungen
	<p>JuSchG vorgenommen wurden mit aufgenommen werden. Formulierungsvorschlag: „<i>sofern nicht bereits eine Alterseinstufung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle oder eines durch einen von einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle zertifizierten Jugendschutzbeauftragten vorliegt.</i>“ (siehe auch VAUNET-Anmerkung zu § 7 JMÄndStV-RefE-2023)</p>
<p>IV. Technischer Jugendmedienschutz – Jugendschutzvorrichtung in Betriebssystemen</p>	
<p>§ 12 Kennzeichnungspflicht-Anforderungen an Anbieter von Betriebssystemen</p>	
<p>(1)¹Anbieter von Betriebssystemen, die [innerhalb der jeweiligen Gerätekategorie] von der KJM als von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzt bestimmt werden, stellen sicher, dass die von ihnen angebotenen Betriebssysteme über eine den nachfolgenden Absätzen entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügen.² Betriebssysteme, die von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzt werden, müssen über eine den nachfolgenden Absätzen entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügen.</p> <p>²Die Jugendschutzvorrichtung muss in einfacher, leicht zugänglicher und abgesicherter Weise eingerrichtet, aktiviert, und deaktiviert und angepasst werden können.</p> <p>³Zudem ist bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erstmaliger Inbetriebnahme, 2. erstmaliger Bereitstellung Aktivierung der Jugendschutzvorrichtung und 3. Funktionsänderungen Aktualisierungen des Betriebssystems oder der Jugendschutzvorrichtung auf die Möglichkeit, die Jugendschutzvorrichtung zu aktivieren oder anzupassen, hinzuweisen und die Aktivierung und Anpassung dabei deren Einrichtung zu ermöglichen. 	<p><u>Zu § 12 Abs. 1 S. 1 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Üblicherweise genutzte Betriebssysteme: Grundsätzlich könnte es für App-Anbieter ein Vorteil sein, wenn sich der Anwendungsbereich auf die üblicherweise von Kindern und Jugendlichen genutzten Betriebssysteme begrenzen würde. Dadurch würde eingegrenzt, dass die App-Anbieter nicht für alle Betriebssysteme i. S. d. § 3 Nr. 6 JMÄndStV-RefE-2023 ihre Apps konfigurieren müssen, um den Pflichten der §§ 12a, 12b, 12c JMÄndStV-RefE-2023 gerecht zu werden. Dennoch schafft die Eingrenzung keine Klarheit und Sicherheit. Zunächst ist unklar, nach welchen Kriterien die KJM diese Eingrenzung vornimmt. Wenn ein neues Betriebssystem in den Markt eingeführt wird, kann erst ex post (durch die KJM) ermittelt werden, ob dieses üblicherweise von Kindern und Jugendlichen genutzt wird. Somit ist für den Anbieter des Betriebssystems bei Markteinführung unklar, ob er zur Einrichtung einer Jugendschutzvorrichtung verpflichtet ist, was wiederum für den (Medien-)App-Anbieter die Frage aufwirft, ob er für dieses Betriebssystem seine Apps konfigurieren muss.</p> <p><u>Zu § 12 Abs. 1 S. 2 JMÄndStV-RefE-2023:</u> In abgesicherter Weise: Die Jugendschutzvorrichtung muss in abgesicherter Weise eingerichtet sein. Unklar ist, ob die Absicherung nur für eine Altersstufe vollzogen werden kann. Wenn Geräte von Heranwachsenden unterschiedlichen Alters genutzt werden (TV-Geräte in mehrköpfigen Familien) und nur das Einstellen einer Altersstufe möglich ist, kann es (sofern das Alter des jüngsten Kindes eingestellt ist) zu Nutzungseinschränkungen für ältere Kinder und Jugendliche kommen.</p>

Änderungsvorschläge des Diskussionsentwurfes	VAUNET-Anmerkungen
<p>(2) In der Jugendschutzvorrichtung muss eine Altersstufe nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 eingestellt werden können. ¹ Ist eine Altersstufe eingestellt, ist im Betriebssystem sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Nutzung von Browsern, die einen offenen Zugang zum Internet eröffnen, eine Nutzung nur möglich ist, sofern diese eine gesicherte Suchfunktion der üblicherweise genutzten Online-Suchmaschinen aktiviert wird, haben oder deren ungesicherter Zugang individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet wurde; Browser, bei denen dies nicht möglich ist, werden nicht zugänglich gemacht, 2. die Installation von Apps nur über die systemeigene Vertriebsplattformen möglich ist, die die Altersstufe berücksichtigen und ein automatisiertes Bewertungssystem nach Abs. 3 vorhalten, 3. nur Apps nutzbar sind, die der Altersstufe entsprechen oder die individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet wurden installierte Apps nur entsprechend dem nach Satz 1 eingestellten Alter zugänglich gemacht werden; ist keine Alterseinstellung nach § 12a erfolgt, wird die App nicht zugänglich gemacht, 4. nicht gekennzeichnete Apps und solche, die mit einer höheren als der eingestellten Altersstufe gekennzeichnet sind, sowie systemfremde Browser und die Installation von Apps, die nicht über die systemeigene Vertriebsplattform abrufbar sind, individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet werden können, 4. 5. Die Nutzung von Browsern und Apps, die nach Nummer 3 zugänglich gemacht werden, individuell und in abgesicherter Weise ausgeschlossen werden kann. <p>³§ 12b bleibt unberührt.</p>	<p><u>Zu § 12 Abs. 2 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Die mit der aktivierten Jugendschutzvorrichtung verbundenen Sperrpflichten bieten keinen selektiven Zugang zu differenziert altersbewerteten Einzelinhalten in der App und auf Webseiten an. Damit bleibt das Modell der Jugendschutzvorrichtung hinter den Möglichkeiten, die geeignete Jugendschutzprogramme bereits bieten, zurück und es kann zu Overblocking führen.</p> <p>App-Sperrung: Nach § 12 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 JMÄndStV-RefE-2023 sind nur Apps nutzbar, die der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersstufe entsprechen. Offenbar ist keine Abwärtskompatibilität vorgesehen. D. h., dass wenn z. B. in der Jugendschutzvorrichtung die Altersstufe 16 eingestellt ist, nur Apps nutzbar sind, welche diese Alterseinstufung haben. Apps mit einer niedrigeren Altersstufe können nach dieser Formulierung nicht genutzt werden.</p> <p>Es muss ausgeschlossen sein, dass Betriebssysteme eine Zugänglichmachung zu App-Inhalten, die für alle Altersgruppen unbedenklich sind, verhindern („Altersstufe Null“). § 12 Abs. 2 S. 1 JMÄndStV-RefE-2023 verweist nur auf die Altersstufen des § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 JMÄndStV-RefE-2023, welcher keine „Altersstufe Null“ enthält. Somit wären Apps mit Angeboten, die nach § 5 Abs. 3 S. 2 JMÄndStV-RefE-2023 mit „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkung verbreitet werden können, bei aktivierter Jugendschutzeinrichtung immer gesperrt.</p> <p>§ 5 Abs. 3 S. 2 JMÄndStV-RefE-2023 gibt eindeutig vor, dass nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote ohne Einschränkung verbreitet werden können. Ein gesetzlich vorgegebenes technisches Jugendschutzsystem, welches eine Sperrung von nicht entwicklungsbeeinträchtigenden Sendungen oder Telemedieninhalten herbeiführt, wäre ein ungerechtfertigter Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Programmfreiheit. Ungerechtfertigt deshalb, weil von diesen Inhalten keine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ausgeht.</p> <p>Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass Apps, deren Inhalte unbedenklich sind bzw. den Anforderungen des § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-3, Abs. 4-6 JMÄndStV-RefE-2023 entsprechen (u. a. Nachrichten- oder Kinderangebote) auch unabhängig von einer aktivierten Jugendschutzvorrichtung direkt zugänglich sind.</p>

Änderungsvorschläge des Diskussionsentwurfes	VAUNET-Anmerkungen
<p>(3) In den systemeigenen Vertriebsplattformen für Apps ist sicherzustellen, dass Anbieter ihre Apps mit einer Alterseinstufung durch ein von der KJM anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle nach § 5 Abs. 1 versehen, die vom Betriebssystem ausgelesen werden kann.</p> <p>(4) ¹Anbieter von Betriebssystemen stellen eine Selbsterklärung über die Übereinstimmung der Jugendschutzvorrichtung mit den Anforderungen der §§ 12, 12b aus und hinterlegen diese bei der KJM. ²Die KJM veröffentlicht die Selbsterklärung in ihrem Internetauftritt.</p> <p>(5) (4) ³Die KJM legt die Eignungsanforderungen für die Jugendschutzvorrichtung und die gesicherte Suche nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 gemeinsam im Bereichen mit</p>	<p><u>Zu § 12 Abs. 3 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Von zentraler Bedeutung für das künftige Verhältnis zwischen App-Anbietern und Bereitstellern von Betriebssystemen ist § 12 Abs. 3 JMÄndStV-RefE-2023. Es ist ein Wesenskern der regulierten Selbstregulierung nach JMStV, dass die Altersbewertung von Inhalten grundsätzlich von den Medienanbietern selbst organisiert wird und Medienanbieter die Wahlfreiheit haben, welchen Weg der Altersbewertung (z. B. Wahl der Selbstkontrolleinrichtung) sie einschlagen. Aus Sicht der (Medien-)App-Anbieter eröffnet auch die neue Fassung des Absatzes 3 des 2. Diskussionsentwurfes den systemeigenen Vertriebsplattformen die Option, unabhängig von den Medienanbietern ein eigenes „automatisiertes Bewertungssystem“ mit eigenen Maßstäben zu entwickeln und von den App-Anbietern dessen Nutzung zu verlangen. Der Diskussionsentwurf lässt weiterhin offen, ob künftig der Inalteanbieter über die Einstufung seiner App gemäß seiner Altersfreigaben (des eigenen Jugendschutzbeauftragten oder einer der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle) weiterhin bestimmen kann oder der Betriebssystemanbieter berechtigt ist, die Nutzung eines eigenen Alterseinstufungssystems zu verlangen. Wenn der Fall eines eigenen Alterseinstufungssystems eintreten würde, entstünde für die Medienanbieter eine Doppelkontrolle ihrer Inhalte, bei der es zu abweichenden Altersbewertungen kommen kann. Auch für diesen Fall lässt der Diskussionsentwurf offen, wie Uneinigkeiten zwischen den (Medien-)App-Anbietern und den systemeigenen Vertriebsplattformen geschlichtet werden können. Aus Sicht der privaten Medienanbieter darf es nicht zu Doppelprüfungen der Inhalte und zu doppelten Freigabesystemen kommen. Zudem darf die Verantwortlichkeit der App-Anbieter für die Alterseinstufung ihrer Apps nicht durch eigenmächtig definierte Bewertungskriterien der Betriebssystemanbieter beschränkt werden.</p> <p><u>Zu § 12 Abs. 4, 5 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Für Medien-App-Anbieter ist auch nach der Neufassung der Absätze 4 und 5 unklar, welche Auswirkungen ein Nichttagieren der Betriebssystemanbieter auf die Nutzbarkeit ihrer Apps hat. Welche Konsequenzen hat es, wenn Betriebssystemanbieter die Selbsterklärung nicht abgeben? Welche technische Detailtiefe soll diese Erklärung haben? Welche Konsequenzen hat es, wenn die Ausgestaltung einer Jugendschutzvorrichtung nicht mit den Angaben in der Selbsterklärung übereinstimmt? Warum wird auf eine vorherige technische Überprüfung („TÜV“) der Jugendschutzvorrichtung auf ihre Funktionsfähigkeit vor dessen Inverkehrbringung verzichtet? Wie</p>

Änderungsvorschläge des Diskussionsentwurfes	VAUNET-Anmerkungen
<p>den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fest. ²Das Verfahren nach §§ 11 Abs. 4, 19a Abs. 2 und 19b Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>auch bei den anderen technischen Jugendschutzmaßnahmen des JMStV (insbesondere bei den Jugendschutzprogrammen) bietet es sich an, die dortige Prüfsystematik auch für die Jugendschutzvorrichtung zu übernehmen (Bewertung durch die Selbstkontrolle, die auf die Einhaltung der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums durch die KJM überprüft werden kann, vgl. §§ 11 Abs. 1, 19b Abs. 2 JMStV).</p> <p><u>Zu § 12 Abs. 5 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Unklar sind weiterhin die Konsequenzen für die Medienanbieter, wenn eine Online-Suchmaschine (§ 3 S. 1 Nr. 8 JMÄndStV-RefE-2023) eine sichere Suche einsetzt, diese aber nicht den Eignungsanforderungen der KJM entspricht. Sollten Browser/Suchportale gesperrt werden, falls sie keine sichere Suche anbieten, könnten unbedenkliche Inhalte, die nach § 5 Abs. 3-6 JMStV jugendschutzrechtlich konform angeboten werden, für Nutzer:innen nicht zugänglich sein.</p> <p>Unklar ist für die Medienanbieter auch die Situation, wenn eine gesicherte Online-Suche den Eignungsanforderungen der KJM entspricht, aber dennoch unbedenkliche Inhalte, die nach § 5 Abs. 3-6 JMStV jugendschutzrechtlich konform angeboten werden, geblockt werden. Hier fehlt es derzeit an Einspruchsmöglichkeiten und Mechanismen zur Fehlerkorrektur.</p>

V. Technischer Jugendmedienschutz – Apps: Anforderungen an App- und Betriebssystemanbieter	
<p>§ 12a Anforderungen an Anbieter von Apps</p>	
<p>¹Anbieter von Apps, die über die systemeigene Vertriebsplattform eines Betriebssystems abrufbar sind, versehen ihre Apps mit einer Altersstufe im Sinne des nach § 5 Abs. 1 Satz 2, die von dem Betriebssystem ausgelesen werden kann. ²Apps, die ausschließlich Angebote nach § 5 Abs. [6] 7 & [sic!] enthalten, sind entsprechend § 5 Abs. 3 4-Satz 2 zu kennzeichnen.</p>	<p><u>Zu § 12a S. 1 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Der Gesetzgeber lässt offen, ob sich die Alterseinstufung der App rein nach den Alterseinstufungen der verfügbaren Inhalte richten soll oder bereits vorhandene, weitere Jugendschutzmaßnahmen zur Absicherung der Inhalte, insbesondere der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-3, 4-6 JMÄndStV-RefE-2023, in die Bewertung der App einfließen sollen. Aus Sicht des VAUNET müssen weitere Maßnahmen zur Absicherung der Inhalte (§ 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-3, 4-6 JMÄndStV-RefE-2023) in die Altersbewertung der Gesamt-App einfließen können. Zum Beispiel dürften Apps, die bei ihren App-Inhalten weiterhin die Sendezeitenbeschränkung (§ 5 Abs. 4 JMÄndStV-RefE-2023) anwenden, nicht allein mit der Altersstufe „ab 16 Jahren“ versehen werden.</p>
<p>§ 12 Kennzeichnungspflicht Anforderungen an Anbieter von Betriebssystemen</p> <p>(3) In den systemeigenen Vertriebsplattformen für Apps ist sicherzustellen, dass Anbieter ihre Apps mit einer Alterseinstufung durch ein von der KJM anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle nach § 5 Abs. 4 versehen, die vom Betriebssystem ausgelesen werden kann.</p>	<p>Derzeit bietet das Modell der Jugendschutzvorrichtung keinen selektiven Zugang zu differenziert altersbewerteten Einzelinhalten in der App an, womit es hinter Schutzvorrichtungen, die geeignete Jugendschutzprogramme bieten, zurückbleibt und zu Overblocking führen kann.</p>

Änderungsvorschläge des Diskussionsentwurfes	VAUNET-Anmerkungen
	<p><u>Zu § 12a S. 2 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Im 2. Diskussionsentwurf wird auf § 5 Abs. 7 JMÄndStV-RefE-2023 verwiesen. Der VAUNET geht davon aus, dass dem Ansinnen des Diskussionsentwurfes von 2022 folgend eigentlich ein Verweis auf § 5 Abs. 6 JMÄndStV-RefE-2023 beabsichtigt ist.</p> <p>Der Gesetzgeber schlägt vor, dass offenbar nur reine Nachrichten-Apps (§ 5 Abs. 6 JMÄndStV-RefE-2023) mit der Bewertung „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet werden dürfen. Aus Sicht des VAUNET muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass alle Apps, deren Inhalte vollständig unbedenklich sind, mit „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet werden können.</p> <p>§ 12a S. 2 JMÄndStV-RefE-2023 belegt, dass dem System die Tendenz zum Overblocking innewohnt. Eine App, die zu 100 Prozent Nachrichteninhalte führt, würde mit „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet werden. Eine App, die zu 50 Prozent aus Nachrichten und zu 50 Prozent aus Inhalten mit hohen Alterseinstufungen besteht, würde voraussichtlich eine hohe Altersbewertung erhalten. Die Nachrichteninhalte wären dann für die Heranwachsenden bei entsprechend aktivierter Jugendschutzvorrichtung gesperrt, gegebenenfalls selbst dann, wenn innerhalb der App weitere Jugendschutzmaßnahmen den Zugang zu den Inhalten mit höherer Altersstufe beschränken.</p>
<p>§ 12b Ergänzende Bestimmungen für Apps mit anerkannten Jugendschutzprogrammen oder geeigneten technischen oder sonstigen Mitteln</p>	
<p>(1) Anbieter von Betriebssystemen stellen Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 sicher, dass ein Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein geeignetes technisches oder sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 4 [Abs. 3 sic!] Satz 1 Nr. 1 verfügen, nutzbar sind zu machen; § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 und Nr. 5 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Anbieter von Apps nach Satz 1 stellen sicher, dass die in der Jugendschutzvorrichtung eingestellte Altersstufe angemessen berücksichtigt wird.</p> <p>¹Anbieter von Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein geeignetes technisches Mittel nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 verfügen, stellen durch technische Maßnahmen sicher, dass ihre Apps die nach § 12 Abs. 2 Satz 1 eingestellte</p>	<p><u>Zu § 12b Abs. 1, 2 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Im 2. Diskussionsentwurf wird auf § 5 Abs. 4 JMÄndStV-RefE-2023 verwiesen. Der VAUNET geht davon aus, dass dem Ansinnen des Diskussionsentwurfes von 2022 folgend eigentlich ein Verweis auf § 5 Abs. 3 JMÄndStV-RefE-2023 beabsichtigt ist.</p> <p>Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die Apps, welche bereits über ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 JMÄndStV-RefE-2023 oder ein geeignetes technisches und sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMÄndStV-RefE-2023 verfügen, privilegieren möchte und der § 12b JMÄndStV-RefE-2023 gegenüber dem Diskussionsentwurf von 2022 weiterentwickelt wurde. Dennoch schafft die neuformulierte Norm für die betroffenen App-Anbieter keine Rechtssicherheit, insbesondere wegen des unbestimmten Begriffs „angemessen“ in Absatz 2.</p>

Änderungsvorschläge des Diskussionsentwurfes	VAUNET-Anmerkungen
<p>Altersstufe auslesen können und die über die App verbreiteten Angebote entsprechend dieser Altersstufe ausspielen.²Sind im Jugendschutzprogramm der App und in der Jugendschutzvorrichtung unterschiedliche Altersstufen eingestellt, so gilt die jeweils niedrigere; § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bleibt unberührt.</p>	<p>Es bleibt auch im neuen Diskussionsentwurf dabei, dass Anbieter von Apps mit Angeboten, welche bereits über ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 JMÄndStV-RefE-2023 oder ein geeignetes technisches und sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 JMÄndStV-RefE-2023 verfügen, nicht privilegiert werden, sondern im Gegenteil höhere Anforderungen auferlegt bekommen als Apps ohne jegliche Schutzsysteme. Laut Begründungstext zu § 12b Abs. 2 JMÄndStV-RefE-2023 soll „eine direkte „Durchwirkung“ der [in der Jugendschutzvorrichtung] eingestellten Altersstufe auf das Jugendschutzprogramm ... nicht mehr zwingend [sein], solange diese angemessen berücksichtigt wird“. Zwar muss die in der Jugendschutzvorrichtung eingestellte Altersfreigabe nicht „durchwirken“, aber sie muss „erkannt“ werden und zu differenzierten Reaktionen innerhalb des geeigneten Jugendschutzprogramms nach § 11 Abs. 2 JMÄndStV-RefE-2023 oder eines geeigneten technischen und sonstigen Mittels nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JMÄndStV-RefE-2023 führen, wie z. B. „Abfragen bei Diskrepanz der Altersinformation und Bestätigung durch Erziehungsberechtigte“. Das ist technisch sehr aufwändig, und vor dem Hintergrund der vom Staatsvertragsgeber beabsichtigten Privilegierung von App-Anbietern nach § 12b Abs. 1 JMÄndStV-RefE-2023 nicht zu begründen. § 12b Abs. 2 JMÄndStV RefE-2023 ist zu streichen.</p> <p>Der VAUNET kann der Aussage aus dem Begründungstext zum Diskussionsentwurf von 2023 nur zustimmen, dass Apps mit Angeboten, welche bereits über ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 JMÄndStV-RefE-2023 oder ein geeignetes technisches und sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 JMÄndStV-RefE-2023 verfügen, „unabhängig von der im Betriebssystem eingestellten Altersstufe zugänglich gemacht werden sollen“. Damit diese Aussage in dieser Klarheit auch im Staatsvertrag aufzufinden ist, schlägt der VAUNET vor, § 12b Abs. 1 JMÄndStV-RefE-2023 wie folgt zu formulieren, Formulierungsvorschlag: <i>„Anbieter von Betriebssystemen stellen abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sicher, dass Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein geeignetes technisches oder sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 verfügen, unabhängig von der in der Jugendschutzeinrichtung eingestellten Altersstufe zugänglich und nutzbar sind.“</i></p> <p>Im Gegenzug stellen die App-Anbieter, welche über ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 JMÄndStV-RefE-2023 oder ein geeignetes technisches und sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 JMÄndStV-RefE-2023 verfügen, sicher, dass die Jugendschutzeinrichtung auslesen kann, dass die Apps über ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 JMÄndStV-RefE-</p>

Änderungsvorschläge des Diskussionsentwurfes	VAUNET-Anmerkungen
	<p>2023 oder ein geeignetes technisches und sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 JMÄndStV-RefE-2023 verfügen.</p> <p>Zudem könnte in den Eignungsanforderungen für geeignete Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 2 JMÄndStV-RefE-2023 oder geeignete technische und sonstige Mittel nach § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 JMÄndStV-RefE-2023 vorgegeben werden, dass in den Angeboten, welche diese Mittel einsetzen, deutlich und regelmäßig auf die Notwendigkeit der Aktivierung der technischen Schutzmaßnahmen hingewiesen wird.</p>
<p>§ 25 Übergangsbestimmungen</p> <p>§§ 12 und 12a gelten ab dem [Frist: 1 Jahr ab Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages]. Für auf Geräten vorinstallierte, nicht aktualisierbare Betriebssysteme und Benutzeroberflächen gilt der § 12 ab dem [Frist: 2 Jahre nach Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages].</p> <p>(1) Die §§ 12 und 12a gelten ein Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung der KJM über die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme nach § 16.</p> <p>(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich auf höchstens drei Jahre für Betriebssysteme im laufenden oder abgeschlossenen Produktionszyklus.</p> <p>(3) Für nicht aktualisierbare Betriebssysteme auf Endgeräten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags bereits in Verkehr gebracht wurden, gelten §§ 12, 12a nicht.</p>	<p><u>Zu § 25 JMÄndStV-RefE-2023:</u></p> <p>Es bleibt unklar, warum die §§ 12b und 12c JMÄndStV-RefE-2023 von den Übergangsfristen in § 25 JMÄndStV-RefE-2023 ausgenommen bleiben sollen. Den Pflichten nach §§ 12b und 12c JMÄndStV-RefE-2023 (Apps mit proprietären Jugendschutzsystemen, Datenschutz) kann erst nachgegangen werden, wenn die Jugendschutzvorrichtungen von den Betriebssystemanbietern in den Verkehr gebracht werden.</p> <p><u>Zu § 25 Abs. 2 JMÄndStV-RefE-2023 i. V. m. § 16 JMÄndStV-RefE-2023:</u></p> <p>Der Absatz 2 schafft für die Anbieter von Medien-Apps weiterhin nur unzureichend Rechts- und Planungssicherheit.</p> <p>Die Funktionslogik des Systems rund um die neue Jugendschutzvorrichtung setzt voraus, dass zunächst die Bereitsteller von Betriebssystemen ihre Jugendschutzvorrichtung errichten müssen. Erst wenn deren technische Parameter und Funktionsweisen etabliert sind, können die App-Anbieter ihrerseits die Apps entsprechend kennzeichnen und notwendige Schnittstellen einrichten.</p>
<p>§ 16 Zuständigkeit der KJM</p> <p>(1)¹Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. ²Sie unterstützt die Landesmedienanstalten bei der Fortentwicklung der Aufsichtspraxis im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes.³Sie ist ⁴Unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für ...</p>	<p>Des Weiteren können die App-Anbieter ihrer Pflicht zur Kennzeichnung nach § 12 Abs. 3 JMÄndStV-RefE-2023 erst nachkommen, wenn der Prozess der Anerkennung des automatisierten Bewertungssystems durch die KJM nach § 12 Abs. 3 JMÄndStV-RefE-2023 abgeschlossen ist.</p> <p>Daher müsste für die App-Anbieter, sofern es bei den Pflichten nach §§12a – 12c JMÄndStV-RefE-2023 bleibt, eine weitere Übergangsfrist eingeräumt werden, die ab dem Inverkehrbringen der Jugendschutzvorrichtungen sowie dem Ende des Prozesses der Anerkennung des automatisierten Bewertungssystems beginnt.</p>

Änderungsvorschläge des Diskussionsentwurfes	VAUNET-Anmerkungen
<p>6. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Versperrtechnik, die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme nach § 12 Abs. 1 Satz 1, ...</p> <p>8. die Anerkennung automatisierter Bewertungssysteme nach § 12 Abs. 3, ...</p> <p>⁴Die KJM trifft die Bestimmungen nach Nummern 6 und 7 erstmalig innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages und überprüft sie regelmäßig sowie bei besonderem Bedarf, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren.</p>	<p>§ 25 Abs. 2 JMÄndStV-RefE-2023 schließt mit seiner jetzigen Formulierung offenbar neue Betriebssysteme mit in den Anwendungsbereich ein. Nach § 12 Abs. 1 S. 1 JMÄndStV-RefE-2023 sollen die Regeln der §§ 12 ff. JMÄndStV-RefE-2023 nur für Betriebssysteme gelten, die üblicherweise von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Wenn ein neues Betriebssystem in den Markt eingeführt wird, kann die KJM (nach § 16 Abs. 1 S. 3 Nr. 6, S. 4 JMÄndStV-RefE-2023) aber erst ex post ermitteln, ob dieses üblicherweise von Kindern und Jugendlichen genutzt wird (siehe auch Anmerkung zu § 12 JMÄndStV-RefE-2023).</p>

VI. Aufsicht	
<p>§ 14 Kommission für Jugendmedienschutz</p>	
<p>(3)¹Die KJM besteht aus 11 ¹²Sachverständigen. ²Hiervon werden entsandt</p> <p>1. sechs Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt,</p> <p>2. zwei Mitglieder mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet des technischen Jugendmedienschutzes verfügen, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden,</p> <p>3. 2- ^{drei vier} Mitglieder, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden, im Einvernehmen benannt werden,</p> <p>3. ein zwei Mitglieder von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde.</p> <p>³Die für den Jugendschutz zuständige oberste Bundesbehörde benennt ein beratendes Mitglied.</p> <p>⁴²Für jedes Mitglied ist entsprechend Satz 2 ein Vertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. ⁵⁴Die Amtsdauer der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. ⁶</p> <p>⁵Wiederberufung ist zulässig. ⁷⁶Mindestens vier Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt sowie weitere zwei Mitglieder besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des technischen Jugendmedienschutzes haben. ⁷Satz 6 gilt</p>	<p><u>Zu § 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 JMÄndStV-RefE-2023:</u></p> <p>Der JMStV-Gesetzgeber möchte mit dem Vorhaben, dass zwei neue Mitglieder der KJM über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des technischen Jugendmedienschutzes verfügen müssen, die Arbeit der KJM in diesem Themenfeld stärken. Der VAUNET verbindet damit die Hoffnung, dass sich auf dem Gebiet des technischen Jugendmedienschutzes das Zusammenwirken mit den mit Fragen des technischen Jugendmedienschutzes betrauten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle weiter verbessern wird.</p> <p>Die Berufung von zwei Sachverständigen in die KJM wirft die Frage auf, warum nicht auch zu anderen Jugendmedienschutzthemen ebenfalls externe Sachverständige direkt KJM-Mitglieder werden sollten. Eventuell ist es ausreichend, dass externer Sachverstand zu konkreten Fragestellungen herangezogen wird (vgl. z. B. §§ 21 Abs. 5, 25 Abs. 6 rbb-StV-E-2023).</p> <p>Aus Sicht des VAUNET sollten die neuen Sachverständigen Erfahrung aus Wissenschaft und Wirtschaft mitbringen.</p>

Änderungsvorschläge des Diskussionsentwurfes	VAUNET-Anmerkungen
<p>auch für die stellvertretenden Mitglieder.⁸⁷ Den Vorsitz führt ein Direktor einer Landesmedienanstalt.</p>	
<p>§ 4 Unzulässige Angebote</p>	
<p>(4) ¹Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) legt gemeinsam im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an Systeme Maßnahmen zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest. ...</p>	<p><u>Zu § 4 Abs. 4 S. 1, § 5 Abs. 8 S. 1, § 12 Abs. 5, § 19a Abs. 3 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Der VAUNET begrüßt, dass die Festlegung der Kriterien für den technischen Jugendmedienschutz künftig nicht mehr „im Benehmen“ zwischen KJM und den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, sondern „gemeinsam“ erfolgen soll.</p> <p><u>zu § 11 Abs. 3, 6 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Der VAUNET spricht sich dafür aus, bei den Anforderungen für Jugendschutzprogramme und Altersklassifizierungssystemen auch in § 11 Abs. 3, 6 JMStV „im Benehmen“ durch „gemeinsam“ zu ersetzen, um einen Gleichlauf über alle technischen Schutzoptionen nach § 5 Abs. 3 JMStV herzustellen.</p>
<p>§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote</p>	
<p>(8) (10) ¹Die KJM legt gemeinsam im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an die Eignung technischer oder sonstiger Mittel im Sinne des Absatz 3 4 Satz 1 Nr. 1 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest. ...</p>	<p>Es gilt zu prüfen, ob statt „gemeinsam“ eher der Begriff „im Einvernehmen“ zu verwenden ist, da die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nicht zur Verabschiedung von Verwaltungsakten befugt sind.</p>
<p>§ 12 Kennzeichnungspflicht Anforderungen an Anbieter von Betriebssystemen</p>	
<p>(5) (4) ¹Die KJM legt die Eignungsanforderungen für die Jugendschutzvorrichtung und die gesicherte Suche nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 gemeinsam im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fest. ²Das Verfahren nach §§ 11 Abs. 4, 19a Abs. 2 und 19b Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle</p>	
<p>(3) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle legen gemeinsame im Benehmen mit den bei ihnen angeschlossenen Anbietern Kriterien für Hinweise nach § 5c Abs. 3 1 Satz 2 3 fest.</p>	
<p>§ 11 Anforderungen an Jugendschutzprogramme</p>	
<p>(3) Die KJM legt die Kriterien für die Eignungsanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fest. ...</p>	

Änderungsvorschläge des Diskussionsentwurfes	VAUNET-Anmerkungen
<p>(6) ¹Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können im Benehmen mit der KJM zur Förderung des technischen Jugendschutzes Modellversuche durchführen und Verfahren vereinbaren. ²Gleiches gilt für Altersklassifizierungssysteme, die von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden.</p>	
<p>§ 4 Unzulässige Angebote</p>	
<p>(4) ¹Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) legt gemeinsam im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an Systeme Maßnahmen zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest. ²Zur Anerkennung ihrer Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes können Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der KJM vorgelegt werden.</p> <p>(5) Maßnahmen zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 können einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Feststellung ihrer Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes vorgelegt werden.</p>	<p><u>Zu § 4 Abs. 4 S.1, 2 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Es sollte am im 1. Diskussionsentwurf von 2022 verwendeten Begriff „Maßnahmen“ festgehalten und nicht durch den Begriff „System“ ersetzt werden. „Maßnahmen“ gewähren mehr Flexibilität und es ist nicht notwendigerweise immer ein System erforderlich, um die Anforderungen zu erfüllen. In der Begründung des Diskussionsentwurfes zu § 4 Abs. 4 JMÄndStV-RefE-2023 findet auch nur der Begriff der Maßnahmen Verwendung.</p> <p><u>Zu § 4 Abs. 4 S. 2 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Zudem sollte auch am Vorschlag des 1. Diskussionsentwurfes von 2022 (§ 4 Abs. 5 JMÄndStV-RefE-2022) festgehalten werden, dass Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle die Eignung von Maßnahmen zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV feststellen können. Es ist kein sachlicher und fachlicher Grund für eine Änderung erkennbar. Es gibt auf Seiten der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Expertisen hinsichtlich der Bewertung der technischen Maßnahmen als auch der Bewertung der Inhalte nach § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV.</p>
<p>§ 20 Aufsicht</p>	
<p>(4) ¹Für Anbieter nach § 3 [Satz 1] Nr. 2, Nr. 7 oder Nr. 9 von Telemedien und Anbieter von Betriebssystemen im Sinne von § 3 Nr. 5 trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 109 des Medienstaatsvertrages die jeweilige Entscheidung. ²Darüber hinaus kann die zuständige Landesmedienanstalt den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen, nach vorheriger Nennung unzulässiger Angebote gem. § 4 Abs. 1 und 2 die Mitwirkung an Zahlungen für diese Angebote untersagen, ohne dass es einer vorherigen Inanspruchnahme des Anbieters durch die Aufsicht bedarf.</p>	<p><u>Zu § 20 Abs. 4 S. 1 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Die geltende Fassung des § 20 Abs. 4 JMStV als auch der erste JMStV-Diskussionsentwurf von 2022 erfasst bzw. erfasste aus dem Bereich der Medienanbieter nur Anbieter von Telemedien. Durch den Verweis auf § 3 S. 1 Nr. 2 JMÄndStV-RefE-2023 würden nunmehr auch Rundfunkveranstalter erfasst werden. Der VAUNET lehnt eine derartige Ausweitung als zu weitreichend ab. Zumal die in § 20 Abs. 4 S. 2 JMÄndStV-RefE-2023 und § 109 Abs. 3 S. 2 5. MÄndStV-RefE neu geschaffenen Instrumente der Verbesserung der Aufsicht im Telemedienbereich dienen sollen (aus dem Begründungstext des JMStV-Diskussionsentwurfes 2023: „Umgang mit sog. Mirror Domains“). Der Adressatenkreis des § 20 Abs. 4 S. 1 JMÄndStV-RefE-2023 darf Rundfunkveranstalter nicht erfassen.</p> <p>Die redaktionelle Anmerkung, dass hinter „§ 3“ der Einschub „Satz 1“ fehlt.</p>

Änderungsvorschläge des Diskussionsentwurfes	VAUNET-Anmerkungen
	<p><u>Zu § 20 Abs. 4 S. 2 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Wenn das neue Instrument der Untersagung des Finanzverkehrs „die Durchsetzung von Maßnahmen gegen Anbieter großer Porno-Plattformen“ adressieren soll (siehe Begründungstext zu § 20 Abs. 4 S. 2 JMÄndStV-RefE-2023), dann sollte es sich auf Angebote nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 und § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV beschränken und nicht den ganzen § 4 Abs. 1 und 2 JMStV erfassen.</p>
<p>§ 7 Jugendschutzbeauftragte</p>	
<p>(1) ¹Wer länderübergreifendes zulassungspflichtiges Fernsehen veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. ²Gleiches gilt für geschäftsmäßige Anbieter von zulassungsfreien Fernsehangeboten nach § 54 des Medienstaatsvertrages oder allgemein zugänglichen Telemedien, wenn die Angebote entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie für Anbieter von Suchmaschinen. ...</p>	<p><u>Zu § 7 JMÄndStV-RefE-2023:</u> Die Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen nach § 14a JuSchG kann nach § 14a Abs. 1 Nr. 2 JuSchG auch von einem „von einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle zertifizierten Jugendschutzbeauftragten nach § 7 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ vorgenommen werden. In § 19a (oder § 7) JMStV sollte eingefügt werden, dass auch die nach JMStV anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle einen Jugendschutzbeauftragten i. S. v. § 14a Abs. 1 Nr. 2 JuSchG zertifizieren können. Formulierungsvorschlag: „<i>Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind berechtigt, Jugendschutzbeauftragte im Sinne des § 7 dergestalt zu zertifizieren, dass diese die Freigabe und Kennzeichnung i. S. d. § 14a JuSchG in Verbindung mit § 14 JuSchG vornehmen können.</i>“</p>
<p>§ 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle</p>	
<p>(1) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern. ...</p>	